

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Geltendes Recht	Entwurf externe Vernehmlassung	Bemerkungen VTGS
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)	
	I.	
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr.</p> <p>² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest.</p> <p>⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.</p>	<p>² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard <u>Minergie-A oder P-Standard oder vergleichbare Standards</u> einzuhalten.</p>	<p>Der VTGS geht davon aus, dass die Schulen den Grundlevel des Minergiestandards einhalten müssen und keinen definierten Minergiestandard wie A, P od. ECO (Seite 12 Erläuternder Bericht)</p> <p>Definition von erheblich und tiefgreifend? – Welches ist der Unterschied § 2 und § 11 – analog „tiefgreifend“ oder harmonisiert aufführen.</p>
<p>§ 8 Erweiterte Anforderungen an Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass min-</p>	<p>§ 8 Erweiterte Anforderungen Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass</p>	<p>Im Titel steht „Neubauten“ – Erweiterungen sind in diesem Kontext der Haustechnik ersatzlos zu strei-</p>

<p>destens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs und die Ausnahmen.</p>	<p>mindestens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs ihr Energiebedarf für Heizung und, Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden. Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</p> <p>^{1a} Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs Anforderungen und die Ausnahmen.</p>	<p>chen.</p> <p>Bestehende Haustechnik soll bis zum Ende von deren Lebenszyklus weiter nutzbar bleiben. Für Erweiterungen ist daher eine Ausnahmeregelung zu finden.</p> <p>„einen Teil“ – zu wenig präzise formuliert</p>
	<p>§ 8a Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Welches sind die Folgekosten?</p> <p>Es wird erwartet, dass in der Verordnung die geplante Umsetzung gemäss erläuterndem Bericht Niederschlag findet.</p>
<p>§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p> <p>² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung</p>	<p>¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p>	

<p>des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung beziehungsweise Warmwasser auszurüsten.</p> <p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird.</p> <p>⁴ Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.</p>		
<p>§ 11 Grenzwerte für den elektrischen Leistungsbedarf</p> <p>¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen elektrischen Leistungsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten.</p>	<p>¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen elektrischen Leistungsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten. oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu § 8 Absatz 1a, zu erzeugen.</p>	<p>Definition von erheblich und tiefgreifend? – Welches ist der Unterschied § 2 und § 11 – analog „tiefgreifend“ oder harmonisiert aufführen.</p>
	<p>§ 11b Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, die als Hauptwär-</p>	

	<p>meerzeuger betrieben werden, sind bis Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis Ende 2035 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>Die gesetzte Frist in den beiden Absätzen erachten wir als ausreichend.</p>
	<p>§ 11c Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung oder Wassererwärmung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	
<p>§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern</p> <p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme.</p> <p>² Sie können von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden, wenn sie sich individuell oder in einer Gruppe im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Reduktion des CO2-Ausstosses oder zur effizienten Energienutzung verpflichten.</p>	<p>§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern Unternehmen</p> <p>¹ Grossverbraucher Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde 200 Megawattstunden sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme.</p>	<p>Der Wert ist bei einer halben Gigawattstunde zu belassen (bisherige Formulierung).</p> <p>Der Elektrizitätsverbrauch wird in Anbetracht der Digitalisierung und den Vorgaben im Lehrplan Volksschule Thurgau mit Investitionen im ICT-Bereich bei den Schulen steigen.</p>
	<p>II.</p>	

	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>	
	III.	
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>	
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	